



DS SG/232/2024

Beratungsfolge	Termin	
Samtgemeindeausschuss	29.10.2024	nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Sittensen	29.10.2024	öffentlich

Beschluss über den Lärmaktionsplan

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen. Im Fall der Samtgemeinde Sittensen wird die Lärmauswirkung der A1 auf die angrenzenden Gemeinden betrachtet.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet (A1), welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG. Danach müssen z. B. Angaben zur Beschreibung der örtlichen Situation und der Betroffenenheiten und zu den daraus abgeleiteten Maßnahmevorschlägen enthalten sein. Die Randbedingungen zu deren Umsetzung und die erwarteten Wirkungen sind ebenfalls zu beschreiben. Darüber hinaus müssen Aktionspläne diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission übermittelt werden müssen.

Ein Lärminderungsplan mit Maßnahmen sei bei den Gemeinden erforderlich, für die sich aus der Lärmkartierung sowohl betroffene Personen als auch ein Lärmwert größer als 60dB(A) nachts und 70dB(A) über 24 Stunden ergibt. Dies ist bei den Gemeinden der Samtgemeinde Sittensen nicht der Fall. Folglich reicht ein einfacher Lärmaktionsplan aus, der keine Maßnahmen beinhaltet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Sittensen beschließt den Lärmaktionsplan für die einzelnen Gemeinden.

Anlagen:

Anlage 1: Lärmaktionsplan Sittensen_2024